

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Stück XVI.

---

Oppeln, den 22. April 1817.

---

---

## Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

---

Nro 128. Bekanntmachung die Aufhebung der Halseisen-Strafe betreffend.

Da die Strafe mit dem Halseisen durch das allgemeine Landrecht für abgeschafft zu halten, indem letzteres diese Strafart nirgends vorschreibt oder billigt, und die annoch gesetzliche Ausstellung der Verbrecher mit dem Anlegen des Halseisens nicht nothwendig verbunden ist, so werden sämtliche Königl. Landrätliche Officia und sonstige polizeiliche Behörden hiesigen Regierungs-Departements in Gemätheit einer Anweisung des Königl. hohen Ministeriums hierdurch beauftragt, diese Strafwerkzeuge da, wo sie noch vorhanden sind, wegnehmen zu lassen.

VII. Februar 790.

Oppeln, den 18. März 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

**Nro. 129** Bekanntmachung wegen Verhütung der Unglücksfälle durch tolle Hunde.

Sämmtlichen Königl. Landrätshlichen Officien, Magistraten, Polizei-Behörden, Polizei- und Forst-Beamten, wird das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde (Breslauer Regierungs-Amtesblatt 1815 Stück 28 Seite 327 Nro. 214.) desgleichen die Verordnung, daß keine Hunde ohne Aufsicht herum laufen sollen, (dasselbe Amtesblatt Stück 46 Seite 510 Nro. 317.) ernstgemessenst hiedurch in Erinnerung gebracht, mit dem Beisügen: diese allegirte Verordnungen zu republiciren, und besonders darauf zu halten, daß nicht nur die tollten oder der Tollwuth verdächtigen Hunde sogleich getödtet, sondern auch, wenn selbige entlaufen, nach Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1805 in der Gemeinde, wo ein solcher Hund bemerkt wird, zu Fuß und zu Pferde, verfolgt, auch den benachbarten Gemeinden sogleich davon Nachricht gegeben werde, bei welchen polizeilichen Vorkehrungen insbesondere auch die herittenen Hens'darmes thätigst mitzuwirken haben, bis man eines solchen Hundes habhaft und derselbe getödtet worden.

Bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen dieser Art, soll jedesmal untersucht werden, in wiefern in den betreffenden Ortschaften erweislichermassen alle diese polizeilichen Vorschriften genau beobachtet worden. Jede Contravention ist zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

VII. März c. 1242.

Oppeln, den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.  
Erste Abtheilung.

**No. 129.** Obwieszczenie, względem zapobieżenia niebezpieczeństwa które by od wściekłych psów nastąpić mogło.

Wszystkim Jmosc Panom Landratom, Magistratom, Władzom policyynym, i Amtom leśniczyczym, przypominamy Edykt względem wściekłości psów (vide dziennika Wrocław. 1815 w No. 214 na stronie 327.) tudzież rozkaz, żeby tułanie psów bez dozoru nie pozwolic (w tym samym dzienniku No. 317 na stronie 510) i zalecamy Jeym aby te rozkazy znouwu publikowali i nie tylko prawdziwie już wściekłych psów albo w podeyrzenia wściekłości znajdujących się zabic kazali ale też w przypadku uciezki tak pieszo iak konno za nimi seigac kazali i w pograniczu mieszkającym obywatelom otym wiadomość dali. Zandormow Konnych do tey usługi policyynoy uzywac mogą, którzy do zabycia bestyow takich ieym pomocni bydź mają.

Jeżeli niebezpieczeństwo iakie nastąpić by miało, ostro wyszukano bydź ma, jeżeli w miejscu niebezpieczeństwa albo w pobliskich sokołwiek zauiedbano nie zostalo wsiach?

Kazdy temu porządkowi się przeciwiający Karany bydź ma.

VII. März No. 1242.

Opole, den 24. Marca 1817.

Krolewka Pruska Regencya.  
I. Wydział.

**Nr. 150. Bekanntmachung** die Heilung der Kranken Landwehrmänner von den Bataillons-Chirurgen betreffend.

In der von des Königs Majestät Allerhöchst selbst vollzogenen Instruktion für die Inspecteurs und Commandeurs der Landwehr d. d. Potsdam den 10. December 1816. ist §. 9. bestimmt:

daß der Bataillons-Chirurgus dessen ganze Wirksamkeit vorzugsweise erst dann eintreten kann, wenn die Landwehr Bataillons und Escadrons zur Liebungszeit zusammen sind, auch außer der Zeit, der Heilung und ärztlichen Behandlung, der nicht zu entfernten Kranken Wehrmänner sich unterziehen muß.

Ist indeß der kranke Wehrmann von dem Standorte des Bataillons-Chirurgus zu weit entfernt, so sollen selbige von den Civil-Arzten in ihrer Heimath unentgeltlich, jedoch gegen Verabreichung der Arzneykosten behandelt werden, insofern sie sich entweder an dem Wohnorte des Stadt- oder des Kreis-Physici befinden, oder sich dahin begeben wollen, und insofern dieselben wirklich nicht des Vermögens sind, die Kur-Kosten bezahlen zu können.

Jedenfalls aber, bleiben immer dem Wehrmann die Arzney-Kosten zu bezahlen zur Last. Ist derselbe aber außer Stande, diese zu bezahlen; so muß ihm diejenige Unterstützung gewährt werden, die auch andern seines bürgerlichen oder bäuerlichen Verhältnisses zusteht.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und da-

**No. 150. Uwidomienie, względem leczenia** Landweristow chorych od Chyrurga Batalionu.

W Instrukcyi od samego Krola Jęgomości dla Inspektorow i Komendantow Landwey z Potsdamu 10go Grudnia R. 1816 wydaney w §. 9ym ustanowiono jest: że Chyrurg Batalionu, ktorego czynność, do piero w ten czas następic może, kiedy Bataliony i Szwadrony dla mustrowania ich zgromadzone są, powinnien też oprócz tego czasu leczyc nie daleko od niego mieszkających Landweristow.

Jeżeli zas chorujący Landwerista od miejsca pomieszkania Chyrurga Batalionu nadto oddalony jest, to go Lekarz cywilny naybliższy darmo leczyc powinnien, lekarstwo zas mu zapłacone bydź musi. Ale rozumi się przytym że chory Landwerista, albo już oddawna w miejscu pomieszkania miełkiego albo cyrkulowego Eifika sam mieskał, albo pod czas choroby do niego się udał.

Zapłacenie lekarstwa zawsze powinnością Landweristy będzie. Jeżeli tak majątym nie będzie żeby go zapłacił, to mu ta pomoc dana bydź musi, która kazdemu mieszkancowi albo chłopu ubogiemu Gromada by dac musiała.

Podaiemy ustanowienia te do wiadomości kazdego i przytym przypomnamy Publiczności Rozporządzenie

bei die Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau vom 28. December 1814 im Amtsblatt:

daß solchergestalt die Aufnahme der beurlaubten Landwehrmänner in den Militär-Lazarethen nicht zulässig in Erinnerung gebracht.

I. Abth. VII. März 1269

Opresn, den 2. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

nie Krolewskicy Regencyi Wroclawskicy 28 Grudnia R. 1814 w Dzienniku wydane:

Ze z przyczyny wyzey wspomnioney chory na Urlopie się znayduiący Landwerilita do Lazaretow woylkowych przyięty bydz nie moźe.

VII. No. 1269. März.

Opole den 2. Kwietnia 1817.

Kroewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

Nro. 130. Bekanntmachung betreffend die Instandsetzung und Unterhaltung der Wege.

In Bezug auf die Bestimmungen des Wege-Reglements vom 11. Januar 1767 werden

1. Die Landrätlichen-Behörden hiermit aufgefodert, die Haupt-Landstraßen und stark befahrenen Communications-Wege bald zu bereisen, und die nach §. 1 und 5 fehlende Breite, besonders aber in den Dörfern, wo nicht vermeidliche Hindernisse eintreten, durch Zurückrückung der Zäune nach dem Gesetz zu ergänzen und die Polizey-Distrikts-Commissarien, Dominia und Orts-Behörden dafür verantwortlich zu machen, daß die Wege nicht durch Holz und andere Materialien verengt und die Zäune nicht weiter vorgeückt werden, überhaupt aber streng darauf zu halten, daß sämtliche Zäune successive wieder hinter den Bäumen gesetzt werden, damit künftigen Verschmälerungen der Wege vorgebeugt wird, indem sonst in der Regel bey jeder Reparatur des Zaunes weiter in den Weg herein vorgegriffen wird.

2. bestimmt der §. 6. des besagten Wege-Reglements, daß außer dem Grundherrn und Scholzen, die auf die Unterhaltung der Wege zu sehen haben, in jeder Gemeinde noch 1 oder 2 der geschicktesten Gerichtsmänner auszusuchen sind, die als Aufseher über die Instandhaltung der Wege anzusehen und von denen die Befolgung der Vorschriften des Wege-Reglements bey eigner Vertretung zu fordern sey.

Insb.

Insbefondere ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch zeitige Abhelfung der kleinen Mängel der Wege den größern, vorgebeugt wird, z. B. daß das Wasser nach den Regengüssen bald abgezogen wird, daß die Geleise bey Zeiten planirt werden, damit nicht erst Löcher entstehen.

Kast in jeder Gemeinde finden sich alte oder schwache Leute, die keine schwere Arbeit verrichten können und die auch als Arme unterstützt werden.

Die Dominia und Gemeinden haben sich mit dergleichen Leuten nur zu einigen, daß sie gegen eine billige Unterstützung den kleinen Mängeln der Wege zur gehörigen Zeit abhelfen, wo dann größere Mängel und Reparaturen vermieden werden.

Wir fordern hiernach sämmtliche Herrn Landräthe und durch diese die Herrn Polizien-Distrikts-Commissarien auf, daß sie, sobald eine Strecke Weges dieses Jahr von den dazu Verpflichteten, und wo es deren Kräfte übersteigt, durch Kreishülfe in guten vorschristmäßigen Stand gesetzt werden, oder wo dies schon geschehen, diese sogleich den betreffenden Dominien und Gemeinden, so wie den nach §. 6. des Reglements zu bestellenden Aufsehern zur fernern guten Zustandhaltung durch Aufnahme eines schriftlichen Protokolls förmlich zu übergeben, wovon Abschrift anhero einzureichen ist.

3. Endlich werden die Landrätlichen-Behörden wiederholt auf unsere Verfügungen vom 11. May v. J., 26. Februar c. und auf das Publikandum vom 26. September 1816 No. 174 des hiesigen Amtsblatts aufmerksam gemacht und erwarten wir die genaue und prompte Befolgung dieser Vorschriften.

Auch haben die Herrn Landräthe in Bezug auf das Publikandum vom 3. May 1816 pag. 70 des Amtsblatts, zu Anlegung von Chausséen durch Privat-Unternehmungen die Kreis-Einsassen aufzumuntern

X. 256. März

Oppeln, den 10. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

---

Nro. 151. Bekanntmachung betrifft die wieder frey gegebene Ausfuhr des einländischen Schießpulvers.

Das bisher bestandene Ausfuhr-Verbot des einländischen Schießpulvers (videatur Circulare Nro. 115 vom 27. May 1815.) ist durch ein Reskript der Höhen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11. pr. (III. 3776.) aufgehoben worden, welches dem Publico und den Accise- und Zoll-Ämtern unsers Departements zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß bey der Ausfuhr die früher vor dem Ausfuhr-Verbot bestandenen, nämlich im Zoll-Tarif vom 10. November 1788 pag. 100 angeordneten Ausfuhr-Gefälle wiederum eintreten.

(S.) II. 55. April.

Oppeln, den 11. April 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 152. Bekanntmachung betrifft den Stall-Servis für die Compagnie-Chefs.

Durch die im 14. Stück des diesjährigen Amts-Blatts ad 113. ergangene Bekanntmachung, ist den Magisträten und Servis-Deputationen zwar eröffnet worden:

daß den Compagnie-Chefs, welche jezt eine Ration etatsmäßig beziehen, der Stall-Servis mit 9 gl. monatlich, neben dem Betrage ihres regulativ-mäßigen Personal-Servises vergütet werden dürfe.

Wenn indessen nach einer spätern anderweiten Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern:

die Capitains der Infanterie und Fuß-Artillerie, wenn sie sich ein Pferd halten, und hierauf eine Ration erhalten, dennoch auf Stall-Servis keinen Anspruch haben sollen,

so wird solches in Verfolg gedachter Verfügung hierdurch bekannt gemacht, und da sonach dergleichen Stall-Servis-Kosten in den Garnison-Servis-Liquidationen nicht werden paßirt werden, so haben die Magisträte und Servis-Deputationen hiernach sich zu achten, und bei etwa schon geleisteten Zahlungen, die indebite gewährten Vergütungen wieder einzuziehen.

I. K. IV. 145. April.

Oppeln, den 12. April 1817.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

Nro. 8. Bekanntmachung des bey Subhastationen von Mühlen und bey Executionen gegen Mühlenbesitzer vorgeschriebenen Verfahrens.

Der Chef der Justiz hat an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht nachstehende Verfügung:

„Da die gesetzliche Declaration über den Entschädigungspunkt aus dem Edikt vom 28. October 1810 wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränke-Zwanges sich noch verzögert, so werden einige vorläufige Anordnungen, zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten, von Seiten der Finanz-Behörde getroffen werden. Es hat jedoch, dieser Anordnungen ungeachtet, bey der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juny v. J., durch welche die Execution gegen die Mühlen-Besitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt ist, das Verbleiben, und wenn zu einer Mühle, deren Veräußerung im Wege der Subhastation nach der erwähnten Cabinets-Ordre nicht statt findet, Landwirthschaftliche-Besitzungen als Pertinenzstücke mit dem dabey befindlichen Vieh- und Feld-Inventoryum gehören, so folgt aus der Bestimmung der Cabinets-Ordre schon, daß diese auch nicht zur Subhastation gebracht werden können. Haben aber die Mühlenbesitzer noch anderes Vermögen, in welches die Execution zulässig ist und deren Vollstreckung ihren Ruin herben führen würde, so komme es hauptsächlich auf die zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten weiter zu nehmenden Maasregeln an, und hierzu soll von den kompetenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, daß die rückständigen Erbpächte und Erbzinse Privatberechtigte zu fordern haben, die Sähne mit möglichstem Fleiße versucht werde, um dem Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen.“

Berlin, den 22. März 1817.

erlassen, und zugleich befohlen, daß, was hiermit geschieht, die Untergerichte auf die Berücksichtigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Juny 1816, besonders wegen der Pertinenzstücke der Mühlen aufmerksam gemacht und angewie-

sen werden sollen, den in dem oben angegebenen Falle angeordneten Sühne-Versuch sorgfältig vorzunehmen.

Brieg, den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

---

### Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeister Doefow aus Rosenberg ist zum Mitgliede des Kreis-Landwehr-Ausschusses Rosenberger Kreises, an die Stelle des ausgeschiedenen Justiz-Raths Richter erwählt und befähigt worden.

Der invalide Unterofficier vom 2. Pommerschen Infanterie-Regiment George Grunert zum Chaussée-Wärter zu Breske Opperlischen Kreises.

Der Verwalter Vallasek zu Deutsch-Crawarn und der Verwalter Skiota zu Löwitz zu Polizey-Distrikts-Commissarien im Leobschützer Kreise.

---



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 16.

der Königlich Preussischen Regierung.

Nro. 16.

Doppeln, den 22. April 1817.

## Sicherheits-Polizei.

### Steckbrief

Am 22ten. v. M. wurde zu Beneschau Leobschützer Kreises, eine junge Frauen-Person ohne Ausweis arretirt. Sie war um so mehr verdächtig, als sie eine silberne Taschenuhr einen Mantel und ein Paar Stiefeln mit sich führte und die Stiefeln um einen sehr niedrigen Preis verkaufen wollte.

Sie gab vor 26 Jahr alt zu seyn, Johanna Treisler zu heißen, aus Pochhütte bey Ddrau im österröichschen Schlesien gebürtig, und dießseits übergetreten zu seyn, um im Preussischen Dienste zu suchen.

Sie wurde Behufs der weitern Untersuchung auf den Schuß nach Leobschütz gegeben, entfloß aber mit Mantel und Stiefeln und ließ die Uhr zurück.

Die Entwichene ist mittlerer Statur, hat ein rethes, munteres, volles Gesicht, hatte ein braunes Tuch um den Kopf, trug eine tuchne dunkle Jacke und eine gefreite Schürze.

Dies wird Behufs der Habhaftwerdung der Entflohenen hiermit bekannt gemacht und den beidseitigen Polizei-Behörden zugleich aufgegeben, die im Betretungsfalle Aufgegriffene an das Königl. Landrätthch-Dfficium Leobschützer-Kreises, sicher transportiren zu lassen.

Die zurückgelassene Taschenuhr hat ein silbernes Gehäuse, ein weißes Zifferblatt mit gewöhnlichen (arabischen) Ziffern, mit zwei Zeigern von denen der Stundenzeiger an der Spitze etwas gebogen ist.

An der Uhr befindet sich eine silberne Kette mit Petschaft und drey schabhaften Uhrschlüssel.

Auf dem Uhrwerk ist der Name Breguet à Paris

Wer auf diese Uhr Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, sich bey dem erwähnten Königlichen Landrätthlichen Officio Innerhalb vier Wochen zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls selbige dem competenten Gerichts-Amt zur weiteren Veranlassung nach den Vorschriften Tit. 9 Abschnitt II. Theil I. des allgemeinen Landrechts, übergeben werden wird.

VII April 75.

Doppelin den 4ten April 1817.

Königl. Preuss. Regierung in Doppelin. Erste Abtheilung.

### St e c k b r i e f.

Die im nachstehenden von dem Magistrat zu Rybnick beigesetzten Signalement bezelchete Friederike Stollberg, welche als eine verdächtige Person von Selten des Herrn Polizey Director's-Commissarius Enger zu Sobrau mittelst Transport nach Kosel an den dasigen Magistrat abgeliefert werden sollte, hat Gelegenheit gefunden, heut früh um dreyviertel auf fünf Uhr von der hiesigen Hauptwache zu entweichen; es wird daher Jederman ersucht auf die Stollberg genau zu vigiliren, und im Verretung's-Falle unter sicherer Begleitung nach Sobrau abliefern zu lassen.

Ratibor den 9ten April 1817.

D e r M a g i s t r a t.

### S i g n a l e m e n t.

Friederike Stollberg, 34 Jahr alt angeblich aus Breslau, Wohnort Vorbrlgen, mittlerer Größe, braune Haare, schwarze schwache-Augenbraunen, blaue Augen, zugespitzte Nase, proportionirten Mund, starkes Kinn, länglicht jedoch volles Gesicht, blaue Gesichtsfarbe, unterster Statur, hat etwas löse Augen, spricht deutsch und polnisch, hat auf dem linken Fuß einen Schaden, trägt einen grau melirten wollenen Ueberrock, eine weiße Haube mit Spitzen und einem blauen Bande, weiß leinwandene Schürze, Schuhe und weiße Zwirn, St.ämpfe, ein altes weiß roth und blau gedrucktes baumwollenes Halstuch von mittlerer Größe und außerdem noch in einem blau leinwandenen Tüchel ein paar Strümpfe.

### Aufforderung.

Ein gewisser Elze, welcher in dem barmherzigen Brüder-Kloster zu Pilschowitz war, um die Rechnungen gedachten Instituts zu führen, hat sich von dort entfernt, und sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht auszumitteln.

Da uns nun daran gelegen ist, den nunmehrigen Aufenthaltsort des ic. Elze zu wissen: so werden sämmtliche resp. Polizey-Behörden hierdurch aufgefordert, in sofern denselben der jetzige Aufenthaltsort des ic. Elze bekannt seyn sollte, solchen ungesäumt anhero anzugeben.

v. März 657.

Doppeln den 29. März 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

---

### A v e r t i s s e m e n t.

wegen Verpachtung des Brau- und Brandwein-Liebacks zu Kupp.

Auf Befehl Einer Königl. Hochpreisl. Regierung zu Doppeln, soll die hiesige Amts-Arrende auf drey nach einander folgende Jahre, vom 1. Juny c. ab, an den Bestbietenden verpachtet werden.

Es werden daher Pachtlustige und Kautionsfähige, die zugleich über ihr Vermögen, Kenntnisse und gute Aufführung sich durch glaubhafte Atteste ausweisen können, hierdurch aufgefodert, sich dieserhalb in dem auf den

29ten d. M. als Dienstags

früh um 9 Uhr anberaumten Termine persönlich alhier einzufinden, ihre Gebotbe abzugeben, und hat der Bestbietende alsdann mit Vorbehalt Höchster Approbation, den Zuschlag zu gewärtigen.

Kupp den 12ten April 1817.

Königl. Preussl. Justizamt

---

## V e r z e i c h n i s

der aus dem Militair-Stande ausgestoßenen Verbrecher, welche für unfähig erklärt sind in Preussischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben.

No.	Namen, Stand und Geburts. Ort. des Verurtheilten.	Regiment bey welchem derselbe gestanden.	U r t des Verbrechens.	t der Verurtheilung.
1.	Sporinsky Mart. Enkling aus Bartendoff in Ermland.	Preussische Artillerie-Brigade.	wiederholter Diebstahl.	6. jährige Festungsbauarbeit zu Colberg.
2.	Eindner Joh. Musketier aus Janow in Pommern.	Colbergische Gar-nison-Bataillon	desgl. und zma-lige intendirte Desertion.	Festungsbauarbeit bis zur Beförderung.
3.	Gneyda. Jovallie aus pohl. Staraden in Schlesien.	1. Ober Schles. Jnoeliden-Com-pagnie.	zmaliger gewalt-samer Diebstahl.	10 jährige Festungsbauar-beit zu Glatz.
4.	Fritsche. Joh. Heinrich Lambour aus Berlin.	Brandenb. Ar-tillerie-Brigade.	Diebstahl unter erschwerenden Umständen.	außer der ihm bereits früher zuerkannten 12jährlichen Festungs Strafe noch mit 4 jährlicher Festungsbauarbeit zu Colberg.
5.	Gopel. Musketier aus Frank-furt a. d. D.	6te Reserve In-fanterie-Regl-ment.	wiederholter Diebstahl.	5 monatliche Festungsbauar-beit zu Glatz.
6.	Nowitzky. Landwehmann ange-blich aus Spornetten.	1. Preussl. Land-wehr Bataillon	thätl. Mißhand-lung des Unter-Officier-Rathshil-fy.	Auslösung aus dem Solda-tenstande und 10jährl. Festungsbauarbeit zu Pilsau.
7.	Kurz Carl Benjam. Canon. aus Hundeselo.	12te provisori-sche Artillerie-Com-pagnie.	Entweihung, Veruntreuung u verübten Geld-Er-rückung.	6jähr. ige Festungsba-u-Ges-fangenschaft.
8.	Wosch-witz Joh. Carl Wosk. aus Kö-nigsberg.	13te Infanterie-Regiment.	Entweihung und meh-maligen Diebstähle.	Festungsbauges-fangenschaft bis zur Beförderung.
9.	Wosowski Wols. W. Hermann aus Bres-lau.	14te. Schlessische Landw. - In-fanterie-Regiment.	gewalt-samer Diebstahl.	6jährliche Wau-ges-fangenschaft.

No.	Namen, Stand und Geburts-Ort des Verurtheilten.	Regiment bey welchem derselbe gestanden.	Art des Verbrechens.	Zeit der Verurtheilung.
10.	Wigge Johann Wehrmann aus Rossai- nen.	5te Ostpreussisch Landw. & Infant. Regiment.	wiederholte Diebstähle.	2 jährige Festungsbauarbeit.
11.	Krause Nicol. Canon. aus Brauns- berg.	1te Handwerks- Compagnie.	öfterer Diebstahl.	auf 1 Jahr dergleichen.
12.	Hoffmann Johann Wehrmann aus Glo- gau.	7te Schlessische Landw. & Infant. Regiment.	dergleichen.	8 jährige Festungs- Arb. u. d. d.
13.	Schmidt Fried. Joh. Lambour aus Königs- berg in Preußen.	2te Ostpreussische Landwehr Infan- terie-Regiment.	wiederholte Diebstähle und Entweichung.	8 jährige Festungsbauarbeit.
14.	Zeldler Joh. Gottl. Wehrmann aus Kö- nigsberg in Preußen.	1te Ostpreussische Landwehr Infan- terie-Regiment.	Diebstahl.	auf 3 Jahr dergleichen
15.	Pest Ferdin. Wehr- mann aus Preußen.	dergleichen	dergleichen.	auf 4 Jahr dergleichen.
16.	Grigo Joh. Gottl. Lambour aus Königs- berg in Preußen.	4te Ostpreussische Landwehr Infan- terie-Regiment.	dergleichen.	auf 1 Jahr dergleichen
17.	Reinhardt Ferd. Wilh. Benjam. Wehr- mann aus Berlin.	1. Kurm. Landw. Infanterie-Regl- ment.	wiederholter Diebstahl.	Festungsbau- fangenschaft bis zur Besserung.
18.	Schulze Fried. Wilh. Wehrmann aus Berlin.	4te Kur. Landw. Infanterie-Regi- ment.	Raub, Diebstahl u. wiederholte Betrügeren.	11 jährliche Festungsbau- fangenschaft.
19.	See Val. Canonier aus Juliusburg.	6te Fuß Artille- rie-Compagnie.	wiederholter Diebstahl.	Bau- fangenschaft bis zur Besserung.
20.	Knuß Cael Wilh. Lambour aus Berlin.	Kaiser Alexander	dergleichen.	4 jährliche Festungsbau- fangenschaft.
21.	Januschewsky Carl Ludw. aus Berlin.	4te Kurm. Land- wehr Infanterie- Regiment.	Entweichung, Diebstähle und Subordinations- Versehn.	auf 30 Jahr dergleichen.

No.	Namen, Stand und Geburts-Ort des Verurtheilten.	Regiment bey welchem derselbe gestanden.	V e r s des Verbrechens.	U r t der Verurtheilung.
22.	Molitor Joh. Unt. Officier aus Treptow.	13. Garnison-Bataillon.	Falsches Zeugniß.	Degradirung zum Gemeinen u. 9monatliche Einstellung in die Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons.
22.	Müller Joseph aus Bärengrund Sträfling.	,	Entweichung u. mehrmal Diebstähle.	10jährige Festungsbau- fangenschaft.

Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

**S u b s t a n t i a t i o n.**

Da auf Antrag der Adam Kabbarschen Erben Teilungshalber deren zu Dylewitz Codsler Kreises belegene Häusler-Stelle in Termino peremptorio den 30. Juni c. zu Dylewitz öffentlich dem Best- und Meistbliebenden verkauft werden soll, so wird solches, und daß diese Besichtigung auf 85 rthlr. Courant gerichtlich gewürdigt worden ist, denen Kaufslustigen bekannt gemacht. Laza kann jederzeit bey hiesigem Gericht eingesehen werden.

Unbekannte und nicht vorgeladene Real-Prätendenten haben ihre Ansprüche zu derselben Zeit sub poena praecl. pr. anzumelden.

Ossel den 12ten April 1817.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

### Bekanntmachung.

Von Selten der Königl. Fortifikations-, Bau-Direction zu Cosel, wird sowohl das nahe als entfernte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die Festungsarbeit auf den 5ten May c. ihren Anfang nehmen wird, es werden daher alle arbeitsfähige, welche ihren Unterhalt durch Handarbeit zu erwerben genöthigt sind, sowohl in hiesiger Nähe herum, als in weiterer Entfernung hiermit aufgefordert, sich genannten Tages oder in denen darauffolgenden Tagen früh um halb 5 Uhr hier einzufinden. Ein gutes Tagelohn wird einem jeden nach seinem Alter und Kräften, Fleiß und Folgsamkeit bestimmt und jede Woche pünktlich bezahlt werden.

Cosel den 14ten April 1817.

Königliche Fortifikations-, Bau-Direction.

---

### Edictal-Citation,

des ausgetretenen Rantonisten Franz Kulla.

Der ausgetretene Rantonist Franz Kulla aus Rybnick wird hiermit wiederholt, aufgefordert, sich spätestens bis zum 31ten July d. J. an hiesiger Gerichtsstätte zu gestellen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß er seines sämmtlichen, jeztigen und zukünftigen Vermögens für verlustig erklärt, und solches dem Königl. Fiscal zuerkannt werden wird.

Rybnick den 19ten März 1817.

Königl. Preussisch Stadt-Gericht.

---

### Verkauf von Grundstücken.

Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll die unter der Jurisdiction des Gutes Ponien, gültig Ratiborer-Kreises gelegene sub No. 15, des Dorfs-Hypotheken-Buchs eingetragene Freisgärtnerstelle, zu welcher 20 Dresd. Scheffel Acker-Ausfaat und Wiesenland gehören, und welche  
nach

nach der unterm 3. Juni 1812 gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 747 Rthl. 26 Sgl. Courant gewürdiget worden, in dem auf den 12. Mai 1817 in unserer Gerichts-Kanzlei hieselbst an-  
gesetzten Termine im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft wer-  
den. Kaufsüßige und Zahlungsfähige werden daher aufgefordert, in diesem Termine ihre Ge-  
bote abzugeben, und den Zuschlag gegen das Meist- und Bestgebot zu gewärtigen.

Ratibor, den 10. Februar 1817.

Das Justiz-Amt von Rudnik und Poulenczüh.

---